



Wissenswertes

Rentenberatungsbüro Wilfried Hauptmann, Postfach 1260, 53334 Meckenheim
Tel. 02225 - 6089099 und 10787, Fax: 02225 10999

Ausgabe Juli 2006

Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

1. Versuchen Sie im Erstverfahren, dass eine Unterhaltspflicht für den Verpflichteten gegenüber der Berechtigten besteht (wegen § 5 VAHRG)
2. Wenn Sie eine Berechtigte vertreten, die schon Rentnerin ist, sollte versucht werden, dass der VA **schnellstmöglich rechtskräftig** wird
3. Hinweise für Ihren Mandanten bei Beendigung des Mandats im Erstverfahren

Sofern der Verpflichtete der früheren Ehefrau unterhaltspflichtig ist, kann er den Antrag auf Aussetzung der Versorgungskürzung durch den Versorgungsausgleich bei seinem Versorgungsträger stellen. Auf die **Höhe** des Unterhalts kommt es nicht an (BGH, FamRZ 1994,1171). Es spielt auch keine Rolle, ob die Ansprüche **tituliert** sind (OVG Münster, FamRZ 2001,1151). Auch spielt es **keine Rolle, ob Unterhalt tatsächlich gezahlt wurde** (BVerwG NJW-RR 1994,1219). Eine Unterhalts**abfindung** ist für den Zeitraum, für den der Verpflichtete Unterhalt hätte zahlen müssen, nicht hinderlich (BGH, FamRZ 1994,1171; BSG NJW 1994,2374; OVG Münster, FamRZ 2002,827). **Daher ist ein Unterhaltsverzicht nicht ratsam, wenn die Berechtigte (wesentlich) jünger ist.**

Sind Nachzahlungen vorzunehmen, wird die Nachzahlung je zur Hälfte an den Verpflichteten und den Berechtigten gezahlt (§ 6 VAHRG). Materiellrechtliche Ansprüche der früheren Eheleute untereinander bleiben unberührt (z.B. 816 Abs. 2 BGB).

2. Wenn Sie eine Rentnerin im Erstverfahren vertreten, sollte die **Rechtskraft** bezüglich des VA schnellstmöglich eintreten, damit die Berechtigte ab dem Ersten des Monats nach Kenntnis der Rechtskraft durch den Versorgungsträger die um den VA erhöhte Rente erhält. Je länger das Verfahren dauert, umso größer ist der Versorgungsverlust für die Berechtigte.

3. Wenn Sie Ihre Mandantin/Ihren Mandanten aus dem Mandat „entlassen“ (nach Beendigung des Erstverfahrens) ist es m.E. empfehlenswert, dass Sie im „Abschluss-schreiben“ darauf hinweisen, dass der Versorgungsausgleich spätestens bei eigenem Versorgungsbeginn überprüft werden sollte, da durch Änderung der gesetzlichen Grundlagen, der persönlichen Verhältnisse und anderer Gerichtsentscheidungen der Ehezeitanteil sich verändern kann/wird und demnach der Versorgungsausgleich - nachträglich gesehen - falsch (geworden) ist. Vor allem sollte die Mandantin/der Mandant auf folgende Sachverhalte hingewiesen werden:

- a) Beantragung der Ausgleichsrente ((Rest)-Ausgleich z.B. der Betriebsrente
- b) Antrag auf Abänderung der Erstentscheidung stellen (§ 10 VAHRG)
- c) Antrag auf verlängerte Ausgleichsrente (nach Tod des Verpflichteten) - § 3 a VAHRG
- d) Antrag auf Rückgängigmachung der VA-Entscheidung (§ 6 VAHRG) - wenn Berechtigte verstorben ist -
- e) Geltendmachung der Abfindung der Ausgleichsrente (der Antrag muss vor Erfüllung der Voraussetzung der Ausgleichsrente gestellt werden) - § 1587 L BGB -
- f) Antrag auf Aussetzung der Kürzung der Versorgung - bei Unterhaltspflicht - § 5 VAHRG